

## **Vereinbarung zur strukturierten Leistungsabrechnung und elektronischen Datenübermittlung**

zwischen

- **Schweizerische Chiropraktorengesellschaft  
(ChiroSuisse)**

einerseits (nachfolgend Verband genannt) und

- **den Versicherern gemäss Bundesgesetz über die Unfallversicherung,**

vertreten durch die

### **Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK)**

- **der Militärversicherung,**

vertreten durch die

### **Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva), Abteilung Militärversicherung**

- **der Invalidenversicherung (IV),**

vertreten durch das

### **Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)**

andererseits (nachfolgend Versicherer genannt)

#### **Bemerkungen**

Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter  
Die deutsche Vertragsversion ist massgebend

Gestützt auf Artikel 3 des Tarifvertrages vom 12. Dezember 2013 zwischen dem Verband und den Versicherern wird folgendes vereinbart:

## **Präambel**

<sup>1</sup> Im Rahmen der Einführung des gesamtrevidierten, neuen Chiropraktorentarifs haben die Tarifparteien vereinbart, dass die Leistungsabrechnung des Chiropraktors gemäss Vorgaben des "Forum Datenaustausch" und mittels einheitlichem Rechnungsformular erfolgt.

<sup>2</sup> Hierzu werden nachstehend in Art. 5 die Übermittlungsvarianten "Online Abrechnung mittels EDI (XML)" oder "Abrechnung mit einheitlichem Rechnungsformular (ERF)" definiert und explizit vereinbart.

## **1. Gegenstand**

<sup>1</sup> Die vorliegende Vereinbarung regelt die wichtigsten Eigenschaften für das einheitliche Rechnungsformular des Chiropraktors, die elektronische Datenübermittlung mittels standarisierter Datentransfer sowie die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz.

<sup>2</sup> Die Mindestanforderungen bezüglich Inhalt der Leistungsabrechnung sind in Art. 7.1 des Tarifvertrages vom 12. Dezember 2013 geregelt.

## **2. Grundlagen**

<sup>1</sup> Die Vereinbarung ist integrierender Bestandteil des Tarifvertrages für chiropraktische Leistungen vom 12. Dezember 2013.

<sup>2</sup> Es gilt das Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) vom 19. Juni 1992.

## **3. Bestandteile der Vereinbarung**

<sup>1</sup> Das in Beilage 1 genannte "Einheitliche Rechnungsformular ERF" ist integrierender Bestandteil der Vereinbarung; es kann durch Beschluss des zuständigen Gremiums (Tarifkommission TK) geändert werden.

## **4. Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Es gelten die Regelungen gemäss Art. 4 des Tarifvertrages vom 12. Dezember 2013.

<sup>2</sup> Die vorliegende Vereinbarung begründet keine gesellschaftsrechtliche Bindung zwischen den Parteien und weiteren Teilnehmern des Tarifvertrages. Daher ist auch keine der Parteien ermächtigt, im Namen der anderen zu handeln, Vereinbarungen abzuschliessen oder sie zu vertreten.

## **5. Rechte und Pflichten**

<sup>1</sup> Der Chiropraktor verpflichtet sich, seine Leistungsabrechnung mittels einheitlichem Rechnungsformular zu erstellen (Beilage 1) und dem Versicherer gemäss einer der nachfolgenden Übermittlungsvarianten unentgeltlich zuzustellen.

<sup>2</sup> Der Chiropraktor verpflichtet sich, eine der nachstehenden, technischen Voraussetzungen/Varianten zur Übermittlung seiner Leistungsabrechnung sicherzustellen:

1. Variante "Online-Abrechnung mittels EDI (XML)":

1. Rechnungsabwicklung über den EDI-Intermediär "MediData AG, in 6039 Root".
2. Abrechnung gemäss XML-Rechnungsstandard Version 4.3 oder neuer (es gelten die aktuellen Publikationen und Richtlinien des "Forum Datenaustausch": <http://www.forum-datenaustausch.ch/>)

2. Variante "Abrechnung mit einheitlichem Rechnungsformular (ERF)"

1. Abrechnung gemäss Vorgaben des einheitlichen Rechnungsformulars (ERF), Version 4.3 oder neuer (es gelten die aktuellen Publikationen und Richtlinien des "Forum Datenaustausch": <http://www.forum-datenaustausch.ch/>)
2. Das einheitliche Rechnungsformular kann entweder mittels eigener Software oder mittels PDF-Abrechnungsformular (siehe Beilage 1, oder eine neuere Version derselben) erstellt werden.

<sup>3</sup> Der Versicherer vergütet eine nicht beanstandete Rechnung in der Regel innert 30 Tagen.

<sup>4</sup> Die Parteien vereinbaren die "Extensible Markup Language", XML , zum einheitlichen Dokumentenstandard sowie die Einhaltung der entsprechenden Richtlinien des Forum Datenaustausch.

<sup>6</sup>Datenschutz:

<sup>1</sup> Sämtliche Teilnehmer, welche an der Übermittlung der Leistungsabrechnung beteiligt sind, erklären mit ihrer Teilnahme die Einhaltung des Datenschutz gemäss Bundesgesetz über den Datenschutz BSG gemäss Art. 2 dieser Vereinbarung.

<sup>2</sup> Die für die Leistungsabrechnung des Chiropraktors übermittelten Daten und Datensätze enthalten besonders schützenswerte Personendaten im Sinne von Art. 3 lit.C des Datenschutzgesetzes.

<sup>3</sup> Versicherer, Chiropraktor und EDI-Intermediär verpflichten sich, sämtliche zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, damit sämtliche Daten der Leistungsabrechnung in ihrem Zugangs- und Machtbereich vor dem Zugriff unberechtigter Dritter geschützt sind.

<sup>4</sup> Der EDI-Intermediär ist ein im Sinne von Art. 14 des Datenschutzgesetzes "Beauftragter Dritter" und er hat im Sinne einer Datenschutzerklärung zu versichern, die von ihm geleiteten Daten der Leistungsabrechnung nicht anders als für den elektronischen Austausch zwischen den Teilnehmern zu verwenden und sie weder zu interpretieren noch statistisch auszuwerten.

## **6. Streitigkeiten**

<sup>1</sup> Für Streitigkeiten zwischen Versicherern und Leistungserbringern gemäss diesem Vertrag amtet die Tarifkommission (TK) als vertragliche Schlichtungsinstanz. Das Nähere ist in Anhang 2 des Tarifvertrages geregelt.

<sup>2</sup> Das weitere Vorgehen richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen: Art. 57 UVG, Art.27 MVG, Art.27bis IVG.

## **7. Gerichtsstand**

<sup>1</sup> Für Streitigkeiten zwischen den Parteien dieses Vertrages wird als Gerichtsstand Bern vereinbart.

## **8. Inkrafttreten, Vertragsanpassung, Kündigung**

<sup>1</sup>Diese Vereinbarung tritt auf 1.4.2014 in Kraft und ersetzt alle früheren Dokumente.

<sup>2</sup> Eine Kündigung erfolgt gemäss Artikel 11 des Tarifvertrages vom 12. Dezember 2013.

Bern, Luzern, 12. Dezember 2013

Schweizerische Chiropraktoren-Gesellschaft, ChiroSuisse,  
Der Präsident

Bundesamt für Sozialversicherungen  
Abteilung Invalidenversicherung (IV)  
Der Vizedirektor

Name....

Name.....

Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK)  
Der Präsident

Schweiz. Unfallversicherungsanstalt (Suva)  
Abteilung Militärversicherung  
Der Direktor

Name....

Name.....

Beilage 1: Musterexemplar "Einheitliches Rechnungsformular ERF"